

NEWSLETTER – 2021 / KW 34

- **Rückabwicklung des Kaufs eines Porsche 911 Turbo Cabriolet für 196.705,88 € wegen Vorliegen von Sachmängeln**

LG Wuppertal, Urteil vom 27.05.2020, AZ: 17 O 337/19

Bei der Beklagten handelte es sich um eine Vertragshändlerin der Porsche Deutschland GmbH. Diese veräußerte an den Kläger per Kaufvertrag vom 15.08.2016 einen Porsche 911 Turbo Cabriolet zum Gesamtbetrag von 196.705,88 €. Ende Oktober 2016 wurde das Fahrzeug an die Beklagte seitens des Herstellers ausgeliefert und am 27.10.2016 wurde es durch die Beklagte auf den Kläger zugelassen. Allerdings fuhr noch vor der Auslieferung an den Kläger ein Mitarbeiter der Beklagten am 28.10.2016 zu einer Lackierwerkstatt. Dort wurden Lackierarbeiten am Schweller der Vordertür durchgeführt. Die Lackierwerkstatt war nicht von der Porsche Deutschland GmbH lizenziert. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Geschädigter hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung der Nachbesichtigung**

AG Mühlhausen, Urteil vom 08.12.2020, AZ: 3 C 130/19

Die Geschädigte eines Verkehrsunfalls macht selbst und im eigenen Namen Reparaturkosten, Sachverständigenkosten für eine Nachbesichtigung sowie Rechtsanwaltsgebühren gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend. Die Instandspflicht der Beklagten steht dabei außer Frage. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Erstattbarkeit der Kosten der Probefahrt und Corona-Desinfektion bestätigt**

AG Siegburg, Urteil vom 19.11.2020, AZ: 107 C 82/20

Die Klägerin machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Verklagt war die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Deren Eintrittspflichtigkeit stand fest. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug reparieren und reichte die Reparurrechnung bei der gegnerischen Versicherung ein. Diese kürzte die Rechnung um 84,00 €, wobei sich 36,00 € auf die Kosten der Probefahrt und 2 x 24,00 € auf Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bezogen. Die Beklagte hielt diese Positionen für nicht erforderlich und erstattbar. Das AG Siegburg sah dies anders. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Geschädigter eines Haftpflichtschadens kann restliche Instandsetzungskosten verlangen**

AG Zittau, Urteil vom 08.07.2021, AZ: 14 C 518/20

Unstreitig haftete der Beklagte als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Motorrads für den am Klägerfahrzeug entstandenen Schaden. Die Haftungsquote von 100 % zulasten der Beklagtenseite stand fest. Der Kläger beauftragte zur Ermittlung seines Kfz-Schadens ein Gutachten. Sodann beauftragte er auf Basis des Gutachtens die Durchführung der Reparatur. Nach der Übermittlung der Reparurrechnung kürzte die verklagte Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten um den streitgegenständlichen Betrag von 483,51 €. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Rückabwicklung des Kaufs eines Porsche 911 Turbo Cabriolet für 196.705,88 € wegen Vorliegen von Sachmängeln**
LG Wuppertal, Urteil vom 27.05.2020, AZ: 17 O 337/19

Hintergrund

Bei der Beklagten handelte es sich um eine Vertragshändlerin der Porsche Deutschland GmbH. Diese veräußerte an den Kläger per Kaufvertrag vom 15.08.2016 einen Porsche 911 Turbo Cabriolet zum Gesamtbetrag von 196.705,88 €. Ende Oktober 2016 wurde das Fahrzeug an die Beklagte seitens des Herstellers ausgeliefert und am 27.10.2016 wurde es durch die Beklagte auf den Kläger zugelassen. Allerdings fuhr noch vor der Auslieferung an den Kläger ein Mitarbeiter der Beklagten am 28.10.2016 zu einer Lackierwerkstatt. Dort wurden Lackierarbeiten am Schweller der Vordertür durchgeführt. Die Lackierwerkstatt war nicht von der Porsche Deutschland GmbH lizenziert.

Am Folgetag kam es zu der Übergabe des Fahrzeugs an den Kläger. Dieser wurde nicht über die durchgeführten Lackierarbeiten informiert. Die Laufleistung des Fahrzeugs betrug 20 km. Sodann beanstandete der Kläger, dass die Beifahrertür schwergängig sei. Im März 2017 stellte der Kläger dann am Fahrzeug Lackunebenheiten fest, welche am 16.03.2017 unter Anwesenheit von Mitarbeitern der Beklagten besichtigt wurden. Am unteren linken Bereich des Stoßfängers gab es Lackunebenheiten in Form von sogenannter „Orangenhaut“. Weiterhin stellten die Parteien Lackunebenheiten, Pickel und Einschlüsse im Klarlack auf dem aufbereiteten Schwellern der Fahrertür fest. Dies rügte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 11.04.2017 und forderte die Beklagte befristet bis zum 25.04.2017 zur Nachlieferung auf. Die Beklagte bot stattdessen Nachbesserung an, was der Kläger ablehnte.

Sodann ließ der Kläger ein Gutachten über den Zustand des Fahrzeugs durch einen Privatsachverständigen anfertigen, wofür er 357,00 € aufwendete. Die Diagnosekosten verursachten Aufwendungen beim Kläger in Höhe von 54,98 €. Auch entstanden dem Kläger Fahrtkosten von drei Mal jeweils 35 km zur Werkstatt hin und zurück.

Am 13.04.2018 erklärte der Kläger per anwaltlichem Schreiben den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines Wertersatzes für gezogene Nutzungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Porsches auf. Außerdem begehrte er die Bezahlung von 411,98 € und die Feststellung, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme im Annahmeverzug befinde.

Hilfweise beantragte er, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.000,00 € (Kaufpreisminderung) und 4.966,94 € (Reparaturkosten) nebst Zinsen zu bezahlen. Weiterhin beantragte der Kläger, hilfweise die Beklagte zu verurteilen, das Fahrzeug nachzubessern – dies unter Auflistung der einzelnen in einem selbständigen Beweisverfahren beim LG Wuppertal festgestellten Defekte (erkennbare Eindellung im Frontspoiler, nicht optimales Schließen der Beifahrertür, Lackeinschlüsse Fahrertür Innenseite, leicht sichtbare Flugrostpartikel etc.).

Die Beklagte beantragte Klageabweisung und wandte unter anderem ein, dass der Lackschaden am Türeinstieg der Fahrerseite durch einen Schuh hervorgerufen worden sei.

Die zulässige Klage war überwiegend begründet.

Aussage

Das LG Wuppertal ging davon aus, dass der Kläger einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgrund von Fahrzeugmängeln hatte. Das Fahrzeug habe nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufgewiesen. Werde ein Neuwagen gekauft, werde die dem Begriff „Neuwagen“ innewohnende Beschaffenheit „fabrikneu“ konkludent mit vereinbart. Aufgrund des Umstands,

dass das Fahrzeug vor der Auslieferung an mehreren Stellen nicht fachgerecht lackiert worden war, sah es das LG Wuppertal nicht mehr als fabrikneu an. Fabrikneu heißt zwar nicht mangelfrei, aber die Fabrikneuheit setze voraus:

- Ein aus neuen Materialien hergestelltes und – abgesehen von der Überführung – ungenutztes Fahrzeug
- Modellaktualität: D.h. das Fahrzeug wird unverändert weiter gebaut
- Zwischen Herstellung und Kaufabschluss sind maximal 12 Monate verstrichen
- Nach Herstellung kein Auftreten von erheblichen Beschädigungen

Eine geringfügige Nachlackierung wegen eines Transportschadens sei eine typische Reparaturmaßnahme, welche der Fabrikneuheit des Fahrzeugs in der Regel nicht entgegenstehe. Die Nachlackierung müsse in diesem Zusammenhang allerdings fachgerecht und in Werksqualität erfolgen. Dieser Zustand habe aber bei dem streitgegenständlichen Porsche nach der Überzeugung der Kammer nicht vorgelegen. Der vom Gericht bestellte Sachverständige Dipl.-Ing. O habe dies ausdrücklich festgestellt. Das LG Wuppertal schloss sich den Ausführungen des Sachverständigen vollumfänglich an.

Der Sachverständige stellte nicht sachgerechte Nachlackierungen am Türeinsteig auf der Fahrerseite im Kniestückbereich zwischen Schweller und B-Säule fest. Aus Silikonbelastungen seien Krater und Einschlüsse mit Bläschenbildung vorhanden gewesen. Der Klarlack sei aufgetragen, die Übergänge seien nicht beigearbeitet worden. Weiterhin wurde die auf dem Schweller aufgesetzte Einstiegsverkleidung partiell mitlackiert. Rückwärtig wurde sie auf den noch zu frischen Lack aufgesetzt, sodass sich eine Lackprägung gebildet habe.

Auch die Beilackierung des linken Radlaufs an der Bugverkleidung entspreche in Farb- und Oberflächenqualität nicht dem Standard des Herstellers. Dort seien deutliche Lackunregelmäßigkeiten in Form von sogenannter Orangenhaut aus unsachgerechter Auftragung der Lackbeschichtung festzustellen gewesen sowie Farbton- und Glanzgradunterschiede des Lacks. In einigen innen liegenden Bereichen sei gar kein Lack aufgetragen worden.

Als weiteren Mangel deutete das LG Wuppertal den Umstand, dass die Lackierarbeiten nicht in einem von Porsche zertifizierten Lackierbetrieb durchgeführt worden waren. Dies könne der Käufer bei einem Neuwagen jedoch erwarten. Außerdem hafte dem Fahrzeug ein Unfallverdacht an. Ein bloßer Mangelverdacht, der sich nach dem Vorbringen des Klägers im Hinblick auf einen relevanten Vorschaden aus der Nachlackierung ergeben soll, bedeutet zwar im Grundsatz keinen Mangel, andernfalls würde dem Verkäufer regelmäßig die Pflicht auferlegt, sich von einem bloßen Mangelverdacht zu exkulpieren und die Beweislast würde unbilligerweise auf den Verkäufer verschoben. Der Verdacht eines Mangels könne jedoch dann selbst einen Mangel darstellen, wenn er qualitätsmindernd sei.

Bestünden konkrete Anhaltspunkte für ein Unfallgeschehen, so begründe ein Unfallverdacht einen Mangel, wenn der Mangelverdacht auch durch ein Sachverständigengutachten nicht ausgeräumt werden könne. Der vom Gericht bestellte Sachverständige stellte fest, dass an dem Fahrzeug Spachtelarbeiten ausgeführt worden seien so wie sie regelmäßig zum Ausgleich von tieferen Beschädigungen des Lacks erforderlich seien. Zudem sei festgestellt worden, dass bereits bei der ersten Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs Unregelmäßigkeiten im Bereich der Einpassung der Bugverkleidung zum Frontdeckel und der Einbaulage der rechten Tür erkennbar gewesen wären. Somit bestand ein Mangel auch darin, dass entsprechender Unfallverdacht vorlag.

Das Nachlieferungsverlangen des Klägers sei auch nicht unverhältnismäßig gewesen. Insbesondere durfte die Beklagte es nicht aufgrund der Unverhältnismäßigkeit von Kosten – gemäß § 439 Abs. 3 S. 1 BGB ablehnen. Hier müsse § 439 Abs. 3 S. 3 BGB europarechtskonform ausgelegt werden (Art. 3 der EU-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie).

Das dem Verkäufer eingeräumte Recht, die einzig mögliche Form der Abhilfe wegen absolut unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern, sei einzuschränken. Beim Verbrauchsgüterkauf, so wie er hier vorlag, wird die Vorschrift einschränkend dahingehend angewendet, dass ein Verweigerungsrecht des Verkäufers nicht bestehe, wenn nur eine Art der Nacherfüllung möglich sei oder der Verkäufer die andere Art des Nacherfüllungsrechts verweigere.

Nachdem im konkreten Fall die Nachbesserung als alternative Art der Nacherfüllung unmöglich war, denn auch durch die nachträgliche Reparatur des Porsches hätte dieser die geschilderte Beschaffenheit der Fabrikneuheit nicht erlangt, konnte der Kläger die Nachlieferung verlangen. Die gesetzte Frist der Nachlieferung verstrich erfolglos. Die Pflichtverletzung sei auch nicht unerheblich gewesen. Dies ergebe sich auch daraus, dass die vorliegenden Mängel selbst durch Reparaturarbeiten nicht behoben hätten werden können. Die Gesamtleistung des Porsche schätzte das Gericht auf 250.000 km, sodass es entsprechenden Wertvorteil durch gezogene Nutzungen in Abzug brachte.

Auch dürfe die Klägerin Ersatz der Aufwendungen für die mangelunabhängigen Diagnosekosten verlangen. Es habe sich um notwendige Verwendungen gehandelt.

Praxis

Das Urteil des LG Wuppertal zeigt die Komplexität des Sachmangelrechts im Zusammenhang mit dem Neufahrzeugkauf.

Hier durfte der Käufer besondere Anforderungen an den erworbenen hochpreisigen Porsche stellen. Aufgrund der unsachgemäßen Nachlackierungen ging das LG Wuppertal von dessen Mangelhaftigkeit aus.

Das LG Wuppertal setzte sich praxisnah mit dem Begriff der Fabrikneuheit auseinander. Dadurch das nicht sachgemäß Lackschäden nachgebessert worden waren, war von dieser Fabrikneuheit nicht mehr auszugehen. Allein schon der bloße Unfallverdacht begründete darüber hinaus einen Mangel, welcher zur Rückabwicklung berechtigte. Auch legte das LG Wuppertal § 439 Abs. 3 Satz 3 BGB europarechtskonform aus. Anders als darin vorgesehen habe der Verkäufer dann kein Recht, die gewählte Form der Abhilfe wegen „unverhältnismäßiger Kosten“ zu verweigern, wenn es sich um die einzige Möglichkeit der Nachbesserung handelt. Demnach konnte im konkreten Fall der Käufer und Kläger Nachlieferung verlangen.

- **Geschädigter hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung der Nachbesichtigung**
AG Mühlhausen, Urteil vom 08.12.2020, AZ: 3 C 130/19

Hintergrund

Die Geschädigte eines Verkehrsunfalls macht selbst und im eigenen Namen Reparaturkosten, Sachverständigenkosten für eine Nachbesichtigung sowie Rechtsanwaltsgebühren gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend. Die Einstandspflicht der Beklagten steht dabei außer Frage.

Vorinstanzlich zahlte die Beklagte einen Großteil erforderlicher Reparaturkosten, lehnt weitere Zahlungen aber ab – insbesondere die Kosten für den Sachverständigen und dessen Nachbesichtigung.

Darüber hinaus war die Klägerin nicht aktivlegitimiert, weil sie ihre Schadenersatzansprüche an die Werkstatt bereits abgetreten hat.

Dass die Beklagte selbst eine Nachbesichtigung des reparierten Fahrzeugs forderte, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen und eine Nachbesichtigung im Beisein des Sachverständigen der Geschädigten sei nicht erforderlich. Folglich hatte sie für diese Kosten auch nicht einzustehen.

Aussage

Die Klage ist teilweise begründet.

Zweifelsfrei hat die Geschädigte einen Anspruch auf Zahlung restlicher Reparaturkosten. Diesem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Klägerin ihren Anspruch zeitweise an den Reparaturbetrieb abgetreten hat.

„Sie ist aufgrund der zeitlich begrenzten reinen Sicherungsabtretung noch zur Geltendmachung der Forderung aktivlegitimiert, kann jedoch zur Erfüllung der Forderung Zahlung an die Werkstatt selbst verlangen.“

Die Reparaturkosten gehören gemäß § 249 BGB zu den erstattungsfähigen Kosten, die grundsätzlich vom Schädiger des schädigenden Ereignisses zu tragen sind. Offene Reparaturkosten in Höhe von 670,35 € sind somit auch vom Schädiger zu zahlen. Die veranschlagten Reparaturkosten sind auch nicht zu hoch. Sie entsprechen den kalkulierten Kosten aus dem Sachverständigengutachten. Die hierdurch angefallenen Kosten sind voll erstattungsfähig. Das sogenannte Prognose- und Werkstattrisiko trifft den Schädiger, mithin hier die Beklagte.

Allerdings hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Zahlung der Kosten des Sachverständigen für die Teilnahme an der Nachbesichtigung in Höhe von 116,74 €.

„Verlangt der Haftpflichtversicherer des Schädigers nach Begutachtung des Unfallfahrzeugs durch den vom Geschädigten beauftragtem Sachverständigen eine Nachbesichtigung des Fahrzeug durch den eigenen Sachverständigen, so kann der Geschädigte mangels Erforderlichkeit die Kosten des eigenen Gutachters für die Teilnahme am Nachbesichtigungstermin grundsätzlich nicht ersetzt verlangen (vgl. AG Aachen, Urteil vom 23.04.2021, Az. 111 C 88/10, zitiert nach juris; LG München, Urteil vom 29.10.2010, Az. 17 S 3887/10, zitiert nach juris).“

Im Rahmen ihres Vortrags konnte die Klägerin nicht schlüssig darlegen, warum es die Anwesenheit des eigenen Sachverständigen bei der Nachbesichtigung ausnahmsweise bedurfte.

Das AG Mühlhausen sieht diese Kosten als nicht erforderlich und folglich auch nicht als erstattungsfähig an. Dies berührt jedoch nicht den Anspruch auf Zahlung restlicher Rechtsanwaltskosten. Die Beklagte hat hier noch offene 111,38 € zu zahlen.

Praxis

Nachdem die Klägerin nicht schlüssig darlegen konnte, warum ihr Sachverständiger bei der Nachbesichtigung des reparierten Fahrzeugs anwesend sein sollte, versagt das AG Mühlhausen ihr den Anspruch auf Freistellung dieser Kosten. Nur wenn die Klägerin erkennbare und nachvollziehbare Gründe angeführt hätte, seien diese Kosten erstattungsfähig.

- **Erstattbarkeit der Kosten der Probefahrt und Corona-Desinfektion bestätigt**
AG Siegburg, Urteil vom 19.11.2020, AZ: 107 C 82/20

Hintergrund

Die Klägerin machte restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Verklagt war die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Deren Eintrittspflichtigkeit stand fest. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug reparieren und reichte die Reparaturrechnung bei der gegnerischen Versicherung ein. Diese kürzte die Rechnung um 84,00 €, wobei sich 36,00 € auf die Kosten der Probefahrt und 2 x 24,00 € auf Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bezogen. Die Beklagte hielt diese Positionen für nicht erforderlich und erstattbar. Das AG Siegburg sah dies anders.

Aussage

Das AG Siegburg setzte sich nicht damit auseinander, ob die Kosten der Probefahrt bzw. der Desinfektion tatsächlich objektiv notwendig gewesen wären. Hierauf käme es nicht an. Zwar seien gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nur Aufwendungen ersatzfähig, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte, allerdings seien in diesem Rahmen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch – gegebenenfalls – unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko sah hierbei das AG Siegburg klar auf Seiten des Schädigers (so auch BGH, NJW 1992, S. 302 bzw. LG Saarbrücken, Urteil vom 23.01.2015, AZ: 13 S 199/14).

Die konkrete Reparaturrechnung indiziere zudem die Erforderlichkeit. Ein Auswahlverschulden auf Klägerseite sah das AG Siegburg als nicht gegeben an. Darauf, dass die Klägerin die Rechnung bereits bezahlt hat, käme es nicht an. Nachdem die Beklagte ernsthaft und endgültig die Regulierung verweigert hatte, könne die Klägerin auf Zahlung klagen.

Praxis

Die zusätzlichen Kosten von aufwendigen Desinfektionsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit höchst umstritten. Die Versicherer kürzen diese Position der Reparaturrechnung regelmäßig mit unterschiedlichen Argumenten.

Fakt ist, dass auch durch Schmierinfektionen der Virus übertragen werden kann. Hier gilt es, sowohl die Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt als auch die Unfallgeschädigten zu schützen. Es handelt sich auch um zusätzlichen Aufwand, welcher noch nicht in den allgemeinen Stundenverrechnungssätzen eingepreist ist, wie einige Versicherer behaupten. Denn die Corona-Pandemie war zum Zeitpunkt der Kalkulation dieser Stundenverrechnungssätze noch nicht einmal absehbar.

Die Methoden der Kaltvernebelung bzw. der Desinfektion durch sorgfältiges und wiederholtes Abwischen der betroffenen Fahrzeugteile verursachen nicht unerheblichen Zusatzaufwand. Dieser ist allerdings als unfallbedingt anzusehen und somit auf Schädigerseite zu ersetzen. Inhaltlich hat sich das AG Siegburg gar nicht mit der Erforderlichkeit dieser Position auseinandergesetzt. Es betonte völlig zutreffend, dass das Werkstatt- und Prognoserisiko auf Schädigerseite liegt.

- **Geschädigter eines Haftpflichtschadens kann restliche Instandsetzungskosten verlangen**

AG Zittau, Urteil vom 08.07.2021, AZ: 14 C 518/20

Hintergrund

Unstreitig haftete der Beklagte als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden Motorrads für den am Klägerfahrzeug entstandenen Schaden. Die Haftungsquote von 100 % zulasten der Beklagtenseite stand fest. Der Kläger beauftragte zur Ermittlung seines Kfz-Schadens ein Gutachten. Sodann beauftragte er auf Basis des Gutachtens die Durchführung der Reparatur. Nach der Übermittlung der Reparaturrechnung kürzte die verklagte Haftpflichtversicherung die Reparaturkosten um den streitgegenständlichen Betrag von 483,51 €. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das AG Zittau stellte fest, dass der vom Kläger beauftragte Sachverständige das Fahrzeug am 10.08.2020 um 8.00 Uhr von oben und unten besichtigte. Der Sachverständige hielt den Schaden fest und brachte diesen mit dem geschilderten Hergang des Unfalls in Einklang. Auch gab er Hinweise zum Reparaturweg.

Hierzu gehörte auch eine Lackangleichung bei den angrenzenden Bauteilen. Bei dem „problematischen Farbton“ des Fahrzeugs des Geschädigten sei davon auszugehen, dass zur Vermeidung von wahrnehmbaren Farbtondifferenzen diese Lackangleichungen erforderlich werden würden. Der Sachverständige bestätigte auch das Anfallen von Verbringungskosten, nachdem die vom Kläger ausgewählte Reparaturwerkstatt keine eigene Lackiererei unterhielt.

Der Beklagte stützte sich bei seiner Argumentation gegen die streitgegenständliche Forderung auf einen Prüfbericht. Diesen hielt das AG Zittau allerdings nicht für überzeugend. Zur Farbtonangleichung habe der Prüfbericht einen Dreizeiler enthalten, eine Glanzgradangleichung sei ausreichend. Außerdem entfielen Lackvorbereitungszeiten für Kunststoffteile. Dies wurde allerdings überhaupt nicht begründet.

Das AG Zittau betonte, dass derjenige, der den Prüfbericht erstellt habe, das beschädigte Fahrzeug offensichtlich gar nicht in Augenschein genommen hätte. Der vom Kläger bestellte Sachverständige stellte allerdings ausdrücklich den „problematischen“ Farbton fest. Das Gericht griff auch den Vortrag des Klägers auf, dass aus dem Prüfbericht sich noch nicht einmal ergab, wer Aussteller war. Also ob z. B. ein Sachverständiger überprüft hatte. Auch dies sah das AG Zittau als gravierenden Mangel an. Letztendlich sei die Prüfung nicht geeignet, dem Sachverständigengutachten in der Klage Erhebliches entgegenzusetzen.

Auch dass die Reparaturkosten letztendlich um 455,32 € höher lagen, als vom Sachverständigen prognostiziert, ändere nichts an der Erstattbarkeit des Schadenersatzes. Der Unterschied liege in den Lackierkosten. Allerdings trage der Schädiger das Werkstatt- und Prognoserisiko. Außerdem liege es außerhalb des Einflussbereichs des Geschädigten, welchen Lackierbetrieb der Reparaturbetrieb für die Durchführung der Lackierarbeiten in Anspruch nehme.

Bezüglich der Verbringungskosten ergebe sich aus der Abrechnung, dass ganz offensichtlich derartige Kosten angefallen seien. Diese wurden vom Reparaturbetrieb mit 120 Arbeitswerten á 1,30 € in Rechnung gestellt. Der pauschalen Behauptung auf Beklagtenseite, der Lackierbetrieb würde die Fahrzeugverbringung kostenlos durchführen, folgte das AG Zittau nicht. Die Rechnung des Reparaturbetriebs indiziere, dass dieser das Fahrzeug zum Lackierer verbracht und wieder abgeholt habe.

Auch der Hinweis des Beklagten an den Kläger zum Zeitpunkt der Reparaturbeauftragung, dass sowohl die Erforderlichkeit als auch Ersatzfähigkeit der im Prüfbericht genannten Positionen abgelehnt werden würden, gereiche dem Beklagten nicht zum Vorteil. Die bloße Mitteilung der haftenden Versicherung auch unter Vorlage eines Prüfberichts, dass man einige Positionen der sachverständig ermittelten Reparaturkalkulation für nicht erforderlich und ersatzfähig halte, reiche nach völlig richtiger Ansicht des Klägers nichts aus, um das Vertrauen eines Geschädigten in das eingeholte Schadengutachten zu erschüttern. Ein Geschädigter, der ein Schadengutachten durch einen anerkannten Gutachter einhole, sei nicht verpflichtet, Kürzungen des Schädigers Folge zu leisten.

Praxis

Das Urteil des AG Zittau stärkt die Rechte des Geschädigten.

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass die Versicherer bereits während oder vor Beginn der Reparatur unfallbedingter Schäden Kontakt mit dem Geschädigten aufnehmen und Prüfberichte übersenden. Teilweise werden diese Prüfberichte unmittelbar der Werkstatt übermittelt, sobald diese bekannt ist. Die Versicherer versuchen dann, im Rahmen eines Prozesses zu argumentieren, der Geschädigte habe sehenden Auges die Reparatur beauftragt, obwohl bekannt war, dass die kalkulierten bzw. sodann berechneten Reparaturkosten nicht erforderlich gewesen seien.

Dies sieht das AG Zittau allerdings ganz klar anders. Derartige Prüfberichte der Schädiger-Versicherung seien gerade nicht geeignet, das Vertrauen des Geschädigten in die Richtigkeit des Gutachtens zu erschüttern.

In der Praxis ist im Haftpflichtschadenfall dem Geschädigten stets anzuraten, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen (Erreichen der Bagatellschadengrenze) an ein Sachverständigenbüro zu wenden, um den Schaden umfänglich und beweiskräftig feststellen zu lassen. Auf Basis dieses Gutachtens kann er dann auch die Reparatur beauftragen. Daran ändern auch irgendwelche vorgelegten Prüfberichte der gegnerischen Versicherung nichts.

Der Geschädigte darf sich auf die Aussagen seines Gutachters verlassen. Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt auf Schädigerseite.